

---

**807. Quartierplan.** A. Mit Zuschrift vom 10. Februar 1897 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan für das Gebiet zwischen der Mühlebach-, der Münchhalden-, der Wildbach- und der Hagmann'schen Privatstraße zur Genehmigung.

B. Der Plan wurde im Amtsblatt vom 8. Januar 1897 ausgeschrieben und sind laut beigelegtem Zeugnis beim Bezirksrat Zürich keine Refurse eingegangen.

Die Vorlage sieht zwei Straßen vor. Die eine geht von der Kreuzung der Blatterstraße mit der Wildbachstraße rechtwinklig auf

die projektirte Mühlebachstraße, während die zweite annähernd parallel zur Mühlebachstraße verläuft und die erste Quartierstraße mit der Münchhaldenstraße verbindet. Die Steigung der Querstraße beträgt 5,4 ‰; die Längsstraße fällt von der Querstraße gegen das projektirte Niveau der Münchhaldenstraße mit 1 ‰. Für den Fall, daß diese Quartierstraße vor der Korrektur der Münchhaldenstraße gebaut würde, wäre die Verbindung mit dem alten Niveau durch eine provisorische Rampe mit 10 ‰ Steigung herzustellen. Beide Quartierstraßen erhalten eine Fahrbahn von 6 m, beidseitige Trottoire von 2 m und einen nord- bzw. ostseitigen Vorgarten von 4 m. Im Fernern ist eine Grenzberichtigung zwischen den Grundstücken der Herren Mantel und Weber vorgesehen. Die punktirt eingezeichneten Baulinien der Mühlebach- und der Münchhaldenstraße liegen dem Regierungsrat in besonderer Vorlage vor und steht nach erfolgter Genehmigung derselben auch der Genehmigung des Quartierplanes nichts mehr entgegen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem vom Stadtrat Zürich vorgelegten Quartierplan für das Gebiet zwischen der Mühlebach-, der Münchhalden-, der Wildbach- und der Hagmann'schen Privatstraße wird die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines Planexemplars, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Zustellung der übrigen Akten und Pläne.